3. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260

Sitzungstag

24.02.2021

Beginn: 18:00 Uhr

Anwesend sind: **Ende:** 21:50 Uhr

Stadtverordnete:

Tugyan Nur Ardic
Sebastian Besting
Tanja Bonrath
Albert Funk
Jonathan Gauer
Thomas Gothe
Daniel Grütz
Heiner Grütz
Stephan Hatzig
Christian Hoene
Heinz-Dieter Johann
Detlef Kämmerer
Doris Klaka
Antje Kleine
Axel Krieger
Thomas Kubitzki
Wolfgang Lenz
Sascha Maiworm
Hans Helmut Mertens
Sonja Nemitz-Günther
Mehmet Pektas
Jens Holger Pütz
Lisa Marie Pütz
Sven Oliver Rüsche
Heike Schmid
Ulrich Schneider
Reinhard Schulte
Ralf Siepermann
Thomas Stamm
Dr. Christoph Stenschke
Bettina Thauer
Michaela Trilling
Isolde Weiner
Roland Wernicke

von der Verwaltung:

BM Matthias Thul
AV Uwe Binner
StK Bernd Knabe
StVRin Claudia Adolfs
StVR Andreas Wagner
StI Janina Hortmann
Verw.-Ang. Anja Mattick

Tagesordnung

3. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt

am 24.02.2021

- Verabschiedung des Stadtverordneten Stefan Retzerau

TOP	Beschluss-Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
Öffentliche Sitzung			
1.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen	6
2.		Haushalt 2021	7 - 8
2.1.	0024/2020	Haushaltsplan 2021	7
2.2.		Haushaltssanierungsplan 2021	8
2.3.	0781/2020	Stellenplan 2021	8
3.	0054/2021	Gleichstellungsplan der Stadt Bergneustadt	9
4.	0055/2021	Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG NRW); Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertreters	9
5.	0059/2021	Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters	10
6.	0062/2021	Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 13.9.2020 sowie der Stichwahl zum Bürgermeister vom 27.09.2020	10
7.	0047/2020	Medienentwicklungsplan für die Schulen der Stadt Bergneustadt 2020/21 bis 2025/26	11
8.	0065/2021	Verwendung der Mittel aus dem Förderprogramm "Digital-Pakt NRW"	11
9.	0052/2021	Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021 hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	12
10.	0049/2020	11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule im	13

		Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007	
11.	0057/2021	Starkregenrisikomanagement	13
12.	0063/2021	Antrag der SPD-Fraktion betr. Parkplätze Jugendtreff vom 03.01.2021	14
13.	0064/2021	Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Sachstand zum Interkommunalen Klimaschutzteilkonzept von Wiehl, Reichshof, Morsbach und Bergneustadt vom 31.01.2021	14
14.	0053/2021	Anregung gem. § 24 GO NRW des NABU - Ortsgruppe Bergneustadt betr. Ausbau der Photovoltaik in Bergneustadt vom 17.12.2020	14
15.	0005/2020	Antrag der SPD-Fraktion betr. Verbleib des Grundstücks "Krawinkel-Wiese" in städtischem Eigentum vom 11.10.2020	15
16.	0026/2020	Antrag der UWG-Fraktion betr. Gewerbeansiedlung auf der Fläche des Hagebaumarktes vom 17.11.2020	15
17.	0067/2021	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen UWG, CDU und Grüne betr. Änderung des Bebauungsplanes dahingehend auf der gesamten Fläche des derzeitigen Hagebaumarktgeländes Gewerbe anzusiedeln und religiöse Gebäude auszuschließen vom 13.02.2021	16
18.		Flüchtlinge / Asyl	16
19.		Mitteilungen	16
20.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	16 - 17
20.1.		Anfrage des BM Thul betr. Besetzung einer Beisitzerin im LEADER	16
20.2.		Anfrage des Stv. Lenz betr. Öffnung von Wettbüros während des Lockdowns	16
20.3.		Anfrage der Stv. Bonrath betr. Durchführung von Trauungen während des Lockdowns	17

Nichtöffentliche Sitzung

21.	0066/2021	REGIONALE 2025: Zukunftsquartier Altstadt-Innenstadt Bergneustadt Gründung eines Immobilienpools mit der Gesellschaftsform "eingetragene Genossenschaft" als Projektbaustein hier: Beteiligung der Stadt Bergneustadt und Erwerb eines Genossenschaftsanteils	17
22.	0061/2021	Verlängerung der Dienstzeit des stellvertretenden Wehrleiters	18
23.		Berichte aus den Gremien	18
24.		Mitteilungen	18
24.1.		Besetzung der Stelle AV / 1. Beigeordneter	18
25.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	18 - 19
25.1.		Anfrage des Stv. Rüsche betr. Aussage der Landesregierung zur Grundsteuer B	18
25.2.		Hinweis des Stv. Hatzig betr. Brandstiftungen auf dem Hackenberg	19
25.3.		Hinweis des Stv. Hatzig betr. einer ordnungswidrigen Feuerstätte auf dem Hackenberg	19
25.4.		Anfrage des Stv. Funk betr. Vorliegen einer Baugenehmigung	19
25.5.		Hinweis des Stv. Schulte betr. Länge der Haushaltsreden der Fraktionen	19

Verabschiedung eines Stadtverordneten

Vor Einstieg in die Tagesordnung der heutigen Sitzung bittet BM Thul Herrn Stefan Retzerau auf die Bühne, nachdem dieser an der Verabschiedung der mit der Kommunalwahl 2020 ausgeschiedenen Ratsmitglieder in der konstituierenden Ratssitzung am 04.11.2020 aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen konnte und verabschiedet das ehemalige Ratsmitglied nach 26jähriger Tätigkeit, davon 15 Jahre als Vorsitzender der SPD-Fraktion. Der BM dankt ihm für seine ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Stadt Bergneustadt im Namen des Rates und der Verwaltung und überreicht ihm als Abschiedsgeschenk eine Urkunde und einen Buchgutschein. Der Verabschiedung schließt sich die Stv. Klaka für die SPD-Fraktion an und überreicht Stefan Retzerau ebenfalls eine kleine Aufmerksamkeit.

Im Anschluss begrüßt BM Thul die Anwesenden, stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet die 3. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt.

I. Änderung der Tagesordnung

Stv. Schulte gibt für die CDU-Fraktion eine ausführliche Stellungnahme zum TOP 17 ab. Er verweist darauf, dass die Fraktion an dem Antrag festhalte, jedoch bereit sei, die Vorstellung eines Konzeptes durch die Verantwortlichen des Moscheevereins abzuwarten. Eine Abstimmung des Antrages könne dann in die nächste Ratssitzung verschoben werden. Grund hierfür sei unter anderem ein kurzfristiges Gespräch des Hagebau-Eigentümers mit dem Bürgermeister und den Fraktionsspitzen. Er beantragt für die CDU-Fraktion den TOP 17 „*Gemeinsamer Antrag der Fraktionen UWG, CDU und Grüne betr. Änderung des Bebauungsplanes dahingehend auf der gesamten Fläche des derzeitigen Hagebumarktgeländes Gewerbe anzusiedeln und religiöse Gebäude auszuschließen vom 13.02.2021*“ von der Tagesordnung abzusetzen.

Im Anschluss erklärt Stv. Pütz, dass die UWG-Fraktion die Absetzung des Tagesordnungspunktes ablehne. Aufgrund der Topographie und der Flächengröße käme das Hagebaumarktgelände lediglich als Gewerbefläche in Frage. Des Weiteren solle die Bebauung zu religiösen Zwecken ausgeschlossen werden. Vielmehr müssen die Eigentümer des Geländes dahingehend unterstützt werden, Gewerbe-/Handelstreibende für diese Fläche zu finden. Eine erneute Vorstellung des Neubau-Konzeptes durch den Moscheeverein lehne seine Fraktion ab. Da das Konzept bisher ausschließlich den Stadtverordneten vorgestellt wurde, könne mit Einverständnis des Moscheevereins eine weitere Vorstellung durch die Presse erfolgen.

Stv. Grütz teilt mit, dass sich die SPD-Fraktion dem Antrag der CDU anschließe, da sie es für gut erachten, den Tagesordnungspunkt zunächst von der Tagesordnung abzusetzen. Zunächst müsse das Konzept des Moscheevereins ausgiebig geprüft und diskutiert werden.

Stv. Lenz weist darauf hin, dass er das Verhalten der CDU-Fraktion für schlecht befinde. Der Antrag zur Absetzung erfolge nur, da der Fraktion durch den Rückzug der Grünen zu diesem Thema die Mehrheit zur Durchsetzung des Antrages fehle.

Anschließend verliest BM Thul eine Stellungnahme der Gewerbetreibenden in der Wiesenstraße, die ihm durch die Firma Hermann Schürfeld übergeben wurde. Diese Stellungnahme ist dem Protokoll als Anlage beigefügt. Ebenfalls verliest BM Thul eine persönliche Stellungnahme (s. Anlage) zu diesem Thema.

Im Anschluss wird TOP 17 „*Gemeinsamer Antrag der Fraktionen UWG, CDU und Grüne betr. Änderung des Bebauungsplanes dahingehend auf der gesamten Fläche des derzeitigen Hagebaumarktgeländes Gewerbe anzusiedeln und religiöse Gebäude auszuschließen vom 13.02.2021*“ mit 30 Jastimmen bei 5 Gegenstimmen von der Tagesordnung abgesetzt.

Öffentliche Sitzung

1. **Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen**

Stv. Schulte beantragt für die CDU-Fraktion die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Stellvertreter aufzunehmen:

Sportausschuss:

Carsten Martel, s. B.
Albert Funk, Stv.
Martin Neuenhausen, s. B.
Michaela Trilling, Stv.

Bau- und Planungsausschuss:

Ralf Siepermann, Stv.

Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration:

Sebastian Besting, Stv.
Heike Schmid, Stv.
Thomas Gothe, Stv.

Ausschuss für Umwelt- und Zukunftsfragen:

Isolde Weiner, Stv.
Thomas Gothe, Stv.

Feuerwehrausschuss:

Michaela Trilling, Stv.
Dr. Christoph Stenschke

Schulausschuss:

Reinhard Sakowski, s. B.
Heike Schmid, Stv.
Dr. Christoph Stenschke, Stv.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **Haushalt 2021**
-FB 2

Auf Nachfrage des BM Thul hin, teilen die Fraktionsvorsitzenden mit, dass sie die Etatreden der Fraktionen verlesen werden.

Im Anschluss erklärt StK Knabe, dass sich die ausgehändigten Beratungsvorlagen zum Haushalt lediglich in einem Punkt verändert haben. Da der Mehraufwand für die Verfügungsmittel in die Isolierungsrechnung nicht aufgenommen wurde, sei dies in der aktuell vorliegenden Veränderungsliste nachgeholt worden. Im Ergebnis sei festzuhalten, dass 2021 ein Überschuss in Höhe von 168.949 € erwartet werden könne. Des Weiteren führt der Stadtkämmerer aus, dass der ausgewiesene Überschuss 2021 sowie die Überschüsse in der mittelfristigen Finanzplanung der kommenden Jahre lediglich durch das Isolierungsgesetz erreicht werden. Er weist darauf hin, dass er die Haushaltssituation daher für sehr bedenklich halte. Der Haupt- und Finanzausschuss habe in seiner Sitzung am 17.02.2021 eine einstimmige Beschlussempfehlung an den Stadtrat ausgesprochen.

BM Thul gibt zunächst eine persönliche Stellungnahme zum Haushalt ab, die dem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

Hieran anschließend verlesen die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenden Fraktionen, Stv. Schulte (CDU), Stv. Grütz (SPD), Stv. Pütz (UWG), Stv. Krieger (Bündnis 90/Die Grünen), Stv. Hoene (FDP) sowie Stv. Pektas (FWGB) ihre Haushaltsreden. Die gehaltenen Etatreden sind dem Protokollbuch des Rates als Anlagen Nr. 996 bis 1.001 beigefügt.

2.1. **Haushaltsplan 2021**
0024/2020-FB 2

Anschließend fasst der Stadtrat folgende

Beschluss:

a) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Ergebnisplan einschließlich der dem Protokoll als Anlage beigefügten Veränderungsliste.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Finanzplan einschließlich der dem Protokoll als Anlage beigefügten Veränderungsliste

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die Haushaltssatzung 2021 gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW in der dem Protokoll als Anlage beigefügten Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2. **Haushaltssanierungsplan 2021**
-FB 2

Beschluss:

Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan zum Haushaltsplan 2021 einschließt der Veränderungen (§ 6 Stärkungspaktgesetz).

Abstimmungsergebnis: 34 Jastimmen, 1 Gegenstimme

2.3. **Stellenplan 2021**
0781/2020-FB 1

Wie bereits in den vergangenen Jahren erklärt Stv. Schmid, dass sie dem Stellenplan aus den von ihr bereits mehrfach dargelegten Gründen, u. a. dass es durch das enge Konstrukt des Personaleinsparungskonzeptes für die Verwaltung schwierig werde, erforderliche Arbeiten zu leisten, sollte ein Mitarbeiter krankheitsbedingt ausfallen, nicht zustimmen könne.

AV Binner weist daraufhin, dass die Stadt Bergneustadt den Erfordernissen des Stärkungspaktgesetzes nachgekommen sei. Seit dem Jahr 2012 habe die Verwaltung insgesamt 14 Stellen eingespart. Ebenso sei es gelungen, die Personalkosten seit knapp 20 Jahren konstant zu halten. Die Gesamtentwicklung sei sicherlich eine Gratwanderung. Insofern stimme er den Aussagen der Stv. Schmid inhaltlich zu.

Im Anschluss daran fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Rat den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 als Anlage der Haushaltssatzung 2021.

Abstimmungsergebnis: 31 Jastimmen, 4 Enthaltungen

3. **Gleichstellungsplan der Stadt Bergneustadt**
0054/2021-FB 1

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten Gleichstellungsplan der Stadt Bergneustadt für den Zeitraum von 2021 bis 2025 gemäß §§ 5 ff Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) und nimmt den Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des Gleichstellungsplans für die Jahre 2016 bis 2020 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG NRW); Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertreters**
0055/2021-FB 1

Nach einer einführenden Erläuterung durch AV Binner fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt:

a. Gemäß § 67 LPVG NRW wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet.

b. Für das Amt des Vorsitzenden der Einigungsstelle wird Herr Rechtsanwalt Birger Baumgarten von der Kanzlei Welkoborsky & Partner in Bochum bestellt.

c. Für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle wird Herr Ulrich Welter, Leiter des Personalamtes des Oberbergischen Kreises, bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters**
0059/2021-FB 2

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich BM Thul für befangen, übergibt die Sitzungsleitung an Stv. Weiner und verlässt den Sitzungssaal.

Stv. Weiner erklärt, dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen habe, über den Beschlussvorschlag der Vorlage in zwei getrennten Abstimmungen zu entscheiden. Analog zur Sitzung des Rates am 27.11.2019 könne über Punkt 1. und 2. zusammen und gesondert zu Punkt 3. abgestimmt werden. Der Stadtrat erklärt sich mit diesem Prozedere einverstanden.

Stv. Pütz bittet zu Protokoll zu nehmen, dass er am liebsten zu Punkt 3. der Beschlussvorlage keine Entlastung erteilt hätte.

Im Anschluss fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgende

Beschlüsse:

1. Der Rat bestätigt den örtlich geprüften und vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabschluss zum 31.12.2018 gemäß § 116 Absatz 9 GO NRW.

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 3.357.590,17 € wird dem Konto „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zugeführt.

Abstimmungsergebnis: 32 Jastimmen, 2 Enthaltungen

3. Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den Gesamtabschluss zum 31.12.2018 Entlastung mit Vorbehalt. Begründung hierfür ist die eingeschränkte Entlastung im Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2018.

Abstimmungsergebnis: 20 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 12 Enthaltungen

Im Anschluss an die Abstimmung übernimmt BM Thul wieder die Sitzungsleitung.

6. **Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 13.09.2020 sowie der Stichwahl zum Bürgermeister vom 27.09.2020**
0062/2021-FB 3

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die Gültigkeit der Wahl des Rates vom 13.09.2020 sowie der Stichwahl des Bürgermeisters vom 27.09.2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

7. **Medienentwicklungsplan für die Schulen der Stadt Bergneustadt 2020/21 bis 2025/26**
0047/2020-FB 3

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

1) Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den Medienentwicklungsplan (MEP) für die Schulen der Stadt Bergneustadt 2020/21 bis 2025/26 in der vorgelegten Fassung und die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Jahre 2020/2021 bis 2025/2026, sofern eine entsprechende Gegenfinanzierung durch externe Fördermittelgeber (z. B. Bund, Land, Dritte) erfolgt.

2) Der Rat beschließt darüber hinaus eine Veranschlagung der notwendigen Mittel im Haushaltsplan zur Umsetzung des MEP, sofern keine externen Fördermittel in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen.

3) Der Rat beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Maßnahmen nach den Vorgaben des MEP in den nächsten fünf Jahren umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Verwendung der Mittel aus dem Förderprogramm "DigitalPakt NRW"**
0065/2021-FB 3

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt,

1) Die Mittel aus dem Förderprogramm „DigitalPakt NRW“ für

   a) IT-Grundstruktur, insbesondere für die Anzeige- und Interaktionsgeräte,
   b) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung, schulgebundene Lehrerarbeitsplätze,

c) schulgebundene mobile Endgeräte, insbesondere Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones,
d) regionale Maßnahmen, insbesondere für Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers

zu verwenden.

2) Der Eigenanteil des Schulträgers in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ finanziert.

3) Der Förderantrag wird bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

4) Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Förderrichtlinie „DigitalPakt NRW“ sowie Durchführung der erforderlichen Vergabeverfahren beauftragt.

5) Die Beschaffung der ActivPanels für die Bergneustädter Grundschulen aus den Mitteln des „DigitalPakt NRW“ erfolgt durch die Fa. Vinci Facilities SKE GmbH im Rahmen des PPP-Projektes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021**
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
0052/2021-FB 3

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW genehmigt der Stadtrat folgende **Dringlichkeitsentscheidung** vom 11.01.2021**:**

Die Stadt Bergneustadt setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

- sowie Verpflegungskostenentgelt

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Januar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BM Thul teilt mit, dass über die weitere Vorgehensweise im Monat Februar noch keine Ergebnisse vorliegen. Gespräche hierzu seien jedoch geplant.

10. **11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007**
0049/2020-FB 3

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. **Starkregenrisikomanagement**
0057/2021-FB 4

Zunächst erklärt Stv. Wernicke sein Unverständnis über die zu der Beschlussvorlage gemachten Erläuterungen, dass hier eine Übertragung der Aufgabe an den Kreis geringere Kosten als beim Verbleib in der Verwaltung verursache. Eine Finanzierung erfolge dennoch über die Niederschlagswassergebühr. Zudem halte er die Ausführung des Dr. Queitsch bezüglich der Amtshaftung für irreführend.

StVR Wagner erklärt, dass es sich um ein Zitat des vom Oberbergischen Kreis beauftragten Entwässerungsexperten Dr. Queitsch handele, dessen Auffassung er nicht in Frage stellen könne. Zudem führt StVR Wagner aus, dass es richtig sei, dass die Umrechnung der geschätzten Kosten, hier ca. 14.000 €, über die Niederschlagswassergebühr erfolge.

Im Anschluss fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements mit dem Oberbergischen Kreis und anderen kreisangehörigen Kommunen zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 32 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 1 Enthaltung

12. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Parkplätze Jugendtreff vom 03.01.2021**
0063/2021-BM

Stv. Bonrath erklärt, dass bereits ein Ortstermin des Ausschusses für Soziales, Kultur und Integration stattgefunden habe. Nach Umbau der B 55 fehle es dem Jugendtreff an Parkplätzen. In diesem Zusammenhang habe BM Thul bauliche Maßnahmen zugesagt und bereits umgesetzt.

Stv. Klaka dankt BM Thul für die schnelle Umsetzung, weist jedoch darauf hin, dass nur durch Absenken des Bordsteines ein verkehrswidriges Befahren des Radweges vermieden werden könne.

Daraufhin erklärt BM Thul, die Parkfläche diene dem Anlieferverkehr. Für die Ahndung eines Verstoßes sei die Stadt Bergneustadt nicht zuständig. Ein bereits stattgefundener Ortstermin mit dem Straßenverkehrsamt habe kein Ergebnis erzielt. Daher gestalte sich eine Verkehrsregelung durch das Absenken des Bordsteins als schwierig.

13. **Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Sachstand zum Interkommunalen Klimaschutzteilkonzept von Wiehl, Reichshof, Morsbach und Bergneustadt vom 31.01.2021**
0064/2021-FB 4

StVR Wagner macht darauf aufmerksam, dass das gemeinsame Klimaschutzkonzept aus dem Jahre 2014 stamme. Es gab Anlass dazu, dass ohne dieses Konzept die Errichtung von Windenergieanlagen planlos erfolge. Um steuern zu können, wo diese Anlagen errichtet werden, habe man versucht, Vorrangflächen einzurichten. Zu diesem Zweck wurde in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen geplant, eine Gesamtfläche für Windenergieanlagen zu bilden. Nach Prüfung war jedoch ersichtlich, dass es sich in Bergneustadt nur um eine geringfügige Fläche handele. Anschließend führt StVR Wagner ausführlich aus, welche Maßnahmen die Stadt Bergneustadt bezüglich des Klimaschutzes bereits umgesetzt habe und noch umsetzen werde.

14. **Anregung gem. § 24 GO NRW des NABU - Ortsgruppe Bergneustadt betr. Ausbau der Photovoltaik in Bergneustadt vom 17.12.2020**
0053/2021-FB 4

Auf Anregung des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat einstimmig, die Angele-

genheit in den Ausschuss für Umwelt- und Zukunftsfragen zu verweisen.

15. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Verbleib des Grundstücks "Krawinkel-Wiese" in städtischem Eigentum vom 11.10.2020**
0005/2020-BM/FB 4

Nach einer ausführlichen erneuten Vorstellung der bereits bekannten Problematik durch Stv. Grütz in der er abschließend die übrigen Ratsfraktionen bittet, den Antrag der SPD-Fraktion zu unterstützen, beantragt er die geheime Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Nach einer sich anschließenden kontrovers geführten Diskussion, in der einige Ratsmitglieder das Für und Wider des Grundstücksverkaufs sowie der geplanten und bereits vorgestellten Bebauung durch die Investoren Thieme und Achenbach darlegen, stellt Stv. Grütz erneut den Antrag auf geheime Abstimmung.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit stellt Stv. Lenz ebenfalls einen Antrag zur Tagesordnung. Die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt solle in der heutigen Sitzung nicht erfolgen. Alternativ solle mit dem Investor zunächst eine andere Grundstücksfläche gefunden werden.

Im Anschluss lehnt der Stadtrat den Antrag des Stv. Lenz mit 15 Jastimmen bei 19 Neinstimmen und 1 Enthaltung ab.

Es werden die Stadtverordneten Sebastian Besting von der CDU-Fraktion, Heinz-Dieter Johann von der SPD-Fraktion und Axel Krieger von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für die Stimmenauszählung der anschließenden geheimen Abstimmung vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

In geheimer Abstimmung wird mit 19 Neinstimmen bei 13 Jastimmen, 2 Enthaltungen sowie 1 ungültigen Stimme der Antrag der SPD-Fraktion betr. Verbleib des Grundstücks „Krawinkel-Wiese“ in städtischem Eigentum vom 11.10.2020 abgelehnt.

16. **Antrag der UWG-Fraktion betr. Gewerbeansiedlung auf der Fläche des Hagebaumarktes vom 17.11.2020**
0026/2020-BM/FB 4

Nach den einleitenden Ausführungen von BM Thul warnt Stv. Lenz zur Vorsicht. Evtl. habe man den Eigentümer des Hagebaumarktgeländes bereits jetzt soweit verärgert, dass er nicht mehr bereit sei, in Bergneustadt zu investieren. Nicht, dass die Stadt Bergneustadt am Ende mit leeren Händen dastehe. Ebenfalls lägen keine Kaufangebote der angekündigten potenziellen Käufer für das Gelände vor. Lediglich das Angebot des Moscheevereins sei der Quintus-Gruppe bekannt. In diesem Zusammenhang verweist Stv. Lenz nochmals auf die Extra-Brache, für die

bis heute kein Investor gefunden wurde.

17. **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen UWG, CDU und Grüne betr. Änderung des Bebauungsplanes dahingehend auf der gesamten Fläche des derzeitigen Hagebaumarktgeländes Gewerbe anzusiedeln und religiöse Gebäude auszuschließen vom 13.02.2021**
0067/2021-BM/FB 4

- weggefallen -

18. **Flüchtlinge / Asyl**
-FB 3

Der Stadtrat nimmt die ihm vorliegenden aktuellen Zahlen zur Flüchtlingssituation mit Stand 12.02.2021 zur Kenntnis.

19. **Mitteilungen**

- keine Beiträge -

20. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

20.1. **Anfrage des BM Thul betr. Besetzung einer Beisitzerin im LEADER**
-BM

BM Thul weist darauf hin, dass er bereits mehrfach die Fraktionsvorsitzenden angesprochen habe, eine/n Beisitzer/in für das LEADER-Projekt zu benennen. Da dies bisher nicht erfolgt sei, bitte er den Stadtrat spontan um einen Vorschlag.

Nach der Anregung der Stv. Thauer die Stelle analog zu dem heute beschlossenen Gleichstellungsplan mit einer Frau zu besetzen, schlägt der Stadtrat Stv. Thauer für diese Position vor.
Stv. Thauer nimmt die Position als Beisitzerin an.

20.2. **Anfrage des Stv. Lenz betr. Öffnung von Wettbüros während des Lockdowns**
-FB 3/FB 1

Aufgrund des Unverständnisses des Stv. Lenz, dass Wettbüros während des Lockdowns geöffnet bleiben, teilt StVRin Adolfs mit, das § 10 der Coronaschutzverordnung vorgebe, was geöffnet werden dürfe. Demnach handele es sich bei Wettannahmestellen um eine zulässige Öffnung. Jedoch sei das Betreten der Büros nur zu Abgabe eines Wettscheins gestattet.

20.3. **Anfrage der Stv. Bonrath betr. Durchführung von Trauungen während des Lockdowns**
-FB 3

Stv. Bonrath bittet um Auskunft, warum die Stadt weiterhin Trauungen durchführe, wenn doch bekannt sei, dass der Anstieg der Infektionszahlen gerade durch Feiern im privaten Bereich hervorgerufen werde.

BM Thul teilt daraufhin mit, dass Trauungen sowie Beerdigungen durch die Coronaschutzverordnung geregelt und genehmigt seien.

Hermann
SCHÜRFELD
GmbH & Co. KG
Metallverarbeitung
Kunststoffbeschichtung

Stellungnahme der Gewerbebetriebe Wiesenstraße/Brückenstraße
Liste der Betriebe: laut Anhang
22.02.2021

- Die örtliche Situation in der Wiesenstraße ist für einen Moschee-Betrieb ungeeignet.
- Aktuelle Situation bei Freitagsgebeten ist unbefriedigend. (Parksituation, Verhalten, PKW-Anzahl, Verkehrsführung)
- Sondertermine an weiteren Wochentagen und auch an Wochenenden (Moscheetermine, Feiern, Jugend- und Kindergruppen) mit den gleichen Problemen finden regelmäßig statt.
- Belästigungen für die privaten Anlieger der Wiesenstraße in den Abendstunden und an Wochenenden werden nicht bedacht.
- Planung der erweiterten Nutzung der Moscheeräumlichkeiten muss absolut unterbunden werden, da die Einschränkungen für uns alle schon erheblich sind.
- Einschränkungen für unsere Tätigkeit bei evtl. Spät-, Nacht- und Frühschichten, können wir nicht akzeptieren. Schichten an Samstagen oder sogar Sonntagen gehören in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet dazu.
- Ebenso haben wir Bedenken, dass weitere Auflagen in Bezug auf Lärmschutz/sonstige Immissionen auf uns zukommen können.
- Die in der Wiesenstraße ansässigen Unternehmen stellen nach heutigem Stand ca. 140-150 Arbeitsplätze und werden in ihrer Ausübung behindert.

FAZIT:

1. **Ein Fortbestand der Moschee in heutiger Größe wird von uns allen weiterhin toleriert werden müssen. Die Verkehrssituation müsste aber dringend verbessert und selbstverständlich auch kontrolliert werden.**
2. **Umbau/Erweiterung/Ausbau löst nicht die vorhandenen Probleme, sondern festigt und bestätigt die bestehenden Probleme. Das ist keine Option und wir haben dafür kein Verständnis. Einer Änderung des Bebauungsplans oder einer Änderung der Flächennutzung stimmen wir nicht zu.**
3. **Die Stadt Bergneustadt sollte ein geeignetes Grundstück für den Moscheeverein suchen.**

Rede Hagebaufläche – Moschee

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Ihnen lag ein Antrag vor, mit dem beabsichtigt für den Falle des Verkaufs der Fläche am Hagebaumarkt Gewerbe anzusiedeln. Gleichzeitig ist allen bekannt, dass der Moscheeverein, seine Zukunft für eine Erweiterung und Verbesserung seiner Räumlichkeiten auf eben genau dieser Fläche sieht.

Dass sich Gewerbe und religiöse Gebäude nicht immer miteinander vereinbaren lassen, ist bekannt. Manchmal gelingt so etwas, oft aber nicht.

Und so sind wir in einer öffentlichen Diskussion gelandet, die uns in den letzten Tagen alle sehr bewegt hat. Für heute ist dieser Antrag „vom Tisch“, das Thema indes nicht! Es wird uns weiter beschäftigen.

Zur Klarstellung vorab: In Deutschland herrscht Religionsfreiheit! Dazu stehe ich. Und ich füge hinzu, dass diese Freiheit würdig gelebt werden soll, von Menschen aller Religionen, selbstverständlich auch von den Bergneustädter Muslimen.

An der Frage wo und unter welchen Bedingungen das für die muslimische Gemeinde möglich ist, scheiden sich nun die Geister.

Ich möchte zu dieser Frage und an dieser Stelle aber klarstellen, dass mir die Art der Diskussion zu diesem Thema in einigen Teil klar missfällt. Ich sage das in aller Deutlichkeit, obwohl und gerade weil ich seit Beginn dieser Debatte eine ungeahnte Menge an Beschimpfungen, Unterstellungen und Verleumdungen erfahren musste.

Die Ausweisungen von Flächen ist eine ihm zugewiesene Aufgabe des Rates und fußt auf dem verfassungsmäßigem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung. Dieses Recht auszuüben ist wichtig und hat sich an dem Grundsatz zu orientieren, dass in einer pluralistischen Gesellschaft das Wohl ALLER im Vordergrund steht. Und genau dieses Wohl steht zur Debatte!

Dass nun aber jeder Zweifel am geplanten Vorhaben oder jede Äußerung, die nicht gleichzeitig die vollständige Zustimmung zum Vorhaben des Moscheevereins bedeutet, diskriminierend oder rassistisch ist, kann ich nicht nachvollziehen.

Das ist keinesfalls so, weshalb ich als Bürgermeister dieser Stadt solche Gedanken und Äußerungen entschieden zurückweise! Hinter den baurechtlichen Planungen stecken keine diskriminierenden oder rassistischen Motive, sondern die aufrichtige Absicht Steuererträge zu generieren.

Nun gibt es Menschen, Mitbürger, die der Auffassung sind, dass jede andere Entscheidung als eine Entwicklung zu Gunsten der Ansiedlung einer Moschee diskriminierend, gar rassistisch ist.

Das ist keinesfalls so. Hier stecken keine rassistischen Motive hinter der Absicht, Steuereinnahmen für – ich sage es erneut – alle Bergneustädterinnen und Bergneustädter zu entwickeln.

Aus vielen Telefonaten und Nachrichten habe ich erfahren, dass der weit überwiegende Teil der Bürgerinnen und Bürger um die Einnahmesituation der Stadt besorgt ist und die Schaffung von Gewerbeflächen als wichtig erachten.

Auf meine Frage, ob man sich dazu nicht öffentlich äußern wolle um zu dokumentieren, wie die Sicht der breiten Bürgerschaft ist bekam ich regelmäßig die Antwort: „Nein, sonst werde ich noch in die rechte Ecke gestellt."

Ich beklage es, dass in der Diskussion von einigen Protagonisten leider auf polemische und polarisierende Art und Weise argumentiert wird. Der Moscheeverein selbst, insbesondere in der Person seines Vorstandes tut das nicht, wie ich an dieser Stelle betonen möchte.

Abseits aller Meinungsfreiheit, empfinde ich herabwürdigende, diffamierende Äußerungen einer demokratischen Diskussion für unwürdig. Das vergiftet das Klima, macht Angst und führt zu einem Schweigen auf vielen Seiten.

Deswegen bitte ich darum, die Debatten in und außerhalb der nächsten Sitzungen hierzu in größtmöglicher Sachlichkeit zu führen und die Entscheidung zu treffen, die jeder und jeder mit seinem eigenen Gewissen vereinbaren kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Üblicherweise erfolgt die Einbringung des Haushalts deutlich vor Beginn des Haushaltsjahres. Die Verwaltung stellt den Haushalt vor und in der letzten Ratssitzung eines Jahres wird dieser verabschiedet mit den Haushaltsreden der Fraktionen.
Auch hier verändert Corona nicht nur die Art, wie wir Demokratie leben, sondern auch den Zeitplan für unseren Haushalt.
Daher erlaube ich mir, erneut ein paar Worte zu dem Haushalt für das Jahr 2021 zu verlieren.

Dieser Haushaltsplan ist, nach bestem Wissen vom Kämmerer Bernd Knabe und seinem Team erstellt worden. Das beste Wissen, das man zu dieser Zeit erwarten kann. Welche Folgen die Pandemie haben wird, ist nicht bis ins letzte Detail vorhersehbar. Das letzte Jahr des Stärkungspaktes, den wir eigentlich überwunden glaubten ist in der Planung schwierig.
Umso mehr möchte ich den Blick auf das lenken, was uns finanzielle Freiheit langfristig verschaffen könnte.

Die Einnahmen der Gemeinde bestehen im Wesentlichen aus drei Säulen. Der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und der Einkommenssteuer in seinen Anteilen für unsere Stadt Bergneustadt.
Sicher ist schon jetzt, dass wir die Einnahmen steigern müssen, um die nächste Jahre bewältigen zu können.
Aber wie?
Die Grundsteuer zu erhöhen wäre wohl nicht ernsthaft möglich, das Gegenteil muss erfolgen. Diese unerträglich hohe Steuer muss sinken.
Also verbleiben uns noch ernsthaft die Gewerbesteuer und Einkommenssteuer. Wir sind uns mehrheitlich einig darin, dass wir Gewerbesteuererträge steigern wohlen, ohne den Steuersatz als solchen anzuheben. Das wird nur dann funktionieren, wenn es uns gelingt, Gewerbesteuerzahler anzusiedeln und diese zu unterstützen.
Mit unseren Breitbandausbau, unserer guten Lage und der Ausweisung neuer Gewerbegebiete, könnte das gelingen. Reicht das? Vielleicht! Sollten wir alles auf nur diese Karte setzen? Ich denke nicht.
Ich habe mich gefragt, ob es nicht möglich ist, die Einkommenssteueranteile zu erhöhen. Und aus strategischer Sicht glaube ich daran, dass dies tatsächlich möglich ist.

Der für uns entscheidende Faktor zur Erhöhung der Einkommenssteueranteile ist das Durchschnittseinkommen. Im NRW-Ranking liegen wir damit ganz weit hinten, etwa auf Platz 330 von 370. Selbst bei einer Vermehrung der Arbeitgeber und Arbeitsplätze ist nicht sicher, dass wir das Durchschnittseinkommen steigern. Denn wir bestimmen nicht, wieviel Arbeitnehmer in Bergneustadt verdienen, wir bestimmen auch nicht, ob sie hier leben oder eben außerhalb der Feste.

Und selbst wenn neue Arbeitnehmer hier leben wollten, wo ist der Wohnraum für diese Menschen? Wer heute in Bergneustadt eine Wohnung sucht oder bauen will hat ganz einfach ausgedrückt: Keine Chance!

Stellen Sie sich nun bitte vor, was passiert, wenn wir Wohnraum schaffen könnten. Unsere Nachbarkommunen zeigen was passiert: Junge Familien bleiben oder kommen zurück, der Wohnungsmarkt bewegt sich. Die Nachfrage ist gestiegen. Menschen aus dem Speckgürtel fragen vermehrt nach und wollen im Grünen leben. Sie wollen das Häuschen auf dem Land zu Preisen, die man sich leisten kann. Während in Nachbarkommunen schon Preise für Bauland in Richtung 200,- pro QM existieren, sind wir hier noch in der Lage deutlich günstiger anzubieten.

Dies gilt noch einmal mehr, wenn wir die Erkenntnisse aus der Coronapandemie beachten. Menschen arbeiten verstärkt von zu Hause aus. Bald können wir auch die digitale Infrastruktur (Bandbreite) flächendeckend anbieten.

Für Menschen, die 2 oder 3 Tage im Homeoffice sind und nicht mehr jeden Tag zu ihrem Arbeitgeber zB in Köln, Bonn oder Düsseldorf fahren müssen, bieten wir die besten Voraussetzung zur Ansiedlung.

Lassen Sie uns auch diesen Effekt zu unseren Gunsten nutzen

Was macht das mit unseren Steuern?

Zunächst einmal sind mehr Immobilienbesitzer und mehr Einwohner gut für die Grundsteuer. Die Last verteilt sich auf mehr Schultern und kann sinken. Aber das macht auch gleichzeitig etwas mit unserer Einkommenssteuer. Sie könnte steigen, wenn wir mehr Arbeitnehmer zu uns locken.
Der Stadtumbau schafft ein neues Image, der Ruf der Stadt wird besser und plötzlich kommen Menschen und sagen: Hey, es ist schön hier. Hier wollen wir sein, hier wollen wir bleiben.
Dies wird aber einzig dann gelingen, wenn es mehr Wohnraum gibt.

Aus diesem Grund habe ich in den vergangenen Wochen in unserem Hause angefangen verfügbare Flächen zu suchen und einzuordnen. Dabei zählt es Konversionsflächen zu nutzen, aber auch andere Wege zu gehen, Siedlungsfläche zu suchen.
Darüber hinaus entwickeln wir gerade ein Verfahren, wie wir Bauleitplanung ermöglichen und beschleunigen können.

Sehr geehrte Damen und Herren, mehr Wohnraum schaffen und vor allem guten hochwertigen und gleichzeitig bezahlbaren Wohnraum schaffen ist der Schlüssel dazu, die Einkommenssteueranteile zu erhöhen und dabei die Grundsteuerhebesätze senken zu können.
Ich werde in folgenden Sitzungen die notwendigen Strategien vorstellen und wir diskutieren den Weg gemeinsam, ob, wie, wann und wo wir zusammen Wohnraum schaffen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom xx.xx.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	52.964.025 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.795.076 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	47.576.425 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	46.467.855 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.201.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.980.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.779.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.688.330 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.818.800 EUR
(davon für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Bergneustadt 1.039.000 EUR)
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

230.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6
(nachrichtlich)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**370 v.H.**
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	**959 v.H.**
2.	**Gewerbesteuer** auf	**475 v.H.**

§ 7

Nach dem **Haushaltssanierungsplan** ist der Haushaltsausgleich auch im Haushaltsjahr 2021 hergestellt und wird auch ohne Konsolidierungshilfe erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die **Bewirtschaftungsregelungen** sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Im Rahmen der Bestimmungen der KomHVO werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

Budgetierungsregelungen

Budgets im Sinne des § 21 KomHVO werden auf der Grundlage der Teilergebnispläne jeweils für die Produktgruppen gebildet.

Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden nicht in die Budgetierung einbezogen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen sowie Abschreibungen werden nicht in die Budgetierung einbezogen. Diese Aufwandsarten werden einzeln betrachtet jeweils zu einem Budget für Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen bzw. Abschreibungen zusammengefasst.

Zweckbindungen von Einnahmen

Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.

Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen.

Sperrvermerke

Alle mit Zweckzuwendungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung gesperrt.

Blatt 4

Veränderungen zum Haushaltsplan 2021 - Investitionen

abweichend von der Darstellung im Haushaltsplan [*Einzahlungen sind dort mit einem Minuszeichen versehen*] wird nachstehend eine Mehr-Einzahlung positv und eine Minder-Einzahlung negativ dargestellt

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produkt-gruppe	Investitions-objektnummer	Bezeichnung Begründung	investive Einzahlungen 2021 €	 2022 €	 2023 €	 2024 €	investive Auszahlungen 2021 €	 2022 €	 2023 €	 2024 €
1	331	15.04	5.100076.730	Erwerb von Finanzanlagen Der Erwerb eines Geschäftsanteils zu 5 T€ an der zu gründenden Genossenschaft "Immobilienpool Altstadtquartier" ist beabsichtigt.					+5.000			
				Summe:	**+0**	**+0**	**+0**	**+0**	**+5.000**	**+0**	**+0**	**+0**

Der **Finanzierungsbedarf** für Investitionen ändert sich um:	+5.000	+0	+0	+0
davon für rentierliche Investitionen (insbesondere Abwasserbeseitigung/Straßenreinigung):	*+0*	*+0*	*+0*	*+0*
davon für unrentierliche Investitionen:	*+5.000*	*+0*	*+0*	*+0*

Veränderungen zum Haushaltsplan 2021 - Ergebnisplan

abweichend von der Darstellung im Haushaltsplan [*Erträge sind dort mit einem Minuszeichen versehen*] wird nachstehend ein Mehr-Ertrag positv und ein Minder-Ertrag negativ dargestellt

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produkt/KSt Sachkonto	Zeile im Hpl-Entwurf	Bezeichnung / Begründung	Ertrag 2021 €	Ertrag 2022 €	Ertrag 2023 €	Ertrag 2024 €	Aufwand 2021 €	Aufwand 2022 €	Aufwand 2023 €	Aufwand 2024 €
1	116	1.03.03.01 524200	13	Die Einführung des herkunftssprachlichen Unterrichts im Fach Türkisch in der **Realschule** führt zur Erhöhung des **Schulbudgets**.					+300	+300	+300	+300
2	23	1.01.02.02 549100	16	Corona-bedingte Mehrausgaben bei den **Verfügungsmitteln** - weil Jubiläumsbesuche nicht mehr stattfinden können, werden den Jubilaren Blumensträuße geschickt. Während sonst einige Besuche auf Wunsch wegfallen, werden mit den Blumensträußen alle Jubilare bedacht.					+1.500			
3	82	1.02.10.01 543900	16	Der **Self-Service-Terminal** (Speed Capture Kiosk) für den Bürgerservice wurde im Januar 2021 angeschafft. Die Aufwendungen sind entsprechend dem angeschlossenen Servicevertrag angepasst worden.					-3.800	-3.800	-3.800	-3.800
4	82	1.02.10.01 441908	5	Der **Self-Service-Terminal** (Speed Capture Kiosk) für den Bürgerservice wurde im Januar 2021 angeschafft. Die Erträge wurden anhand der tatsächlichen Fallzahlen aus dem Probezeitraum hochgerechnet und müssen entsprechend angepasst werden.	+1.200	+1.200	+1.200	+1.200				
5	294	1.16.01.01 537210	15	**Allgemeine Kreisumlage:** Nach Bekanntgabe der neuen Umlagesätze des Kreises hat sich die Kreisumlage verschlechtert. Durch die Modellrechnung zum GFG 2021 vom 18.12.2020 wurden die Umlagegrundlagen verändert, was sich leicht gegenläufig auf die Kreisumlage auswirkt. Ebenfalls ergeben sich Verschiebungen durch die Anhebung des Ansatzes bei der Gewerbesteuer (siehe lfd. Nr. 11) und die damit verbundene Neuberechnung der Gewerbesteuerumlage (siehe lfd. Nr. 12). Die Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen wirkt sich außerdem auf die Kreisumlage aus.					+347.600	+970.800	+1.202.600	+764.400
6	594	1.16.01.01 537220	15	**Mehrbelastung Jugendamt:** Wie bei der Allgemeinen Kreisumlage haben auch hier die neuen Umlagesätze Auswirkungen. Zusätzlich wurde die Endabrechnung 2019 am 14.12.2020 vorgelegt. Die sich daraus ergebene Erstattung in Höhe von 136.195,68 € mit dem Erfüllungszeitpunkt 15.01.2021 wurde hier im Ansatz 2021 berücksichtigt.					-253.600	+268.900	+244.900	+26.500
7	294	1.16.01.01 537250	15	**Mehrbelastung Kreisvolkshochschule:** Wie bei der Allgemeinen Kreisumlage haben auch hier die neuen Umlagesätze Auswirkungen. Zusätzlich wurde die Endabrechnung 2019 am 14.12.2020 vorgelegt. Die sich daraus ergebene Erstattung in Höhe von 9.721,40 € mit dem Erfüllungszeitpunkt 15.01.2021 wurde hier im Ansatz 2021 berücksichtigt.					-2.320	+12.800	+8.800	+6.100

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produkt/KSt Sachkonto	Zeile im Hpl-Entwurf	Bezeichnung Begründung	Ertrag 2021 €	Ertrag 2022 €	Ertrag 2023 €	Ertrag 2024 €	Aufwand 2021 €	Aufwand 2022 €	Aufwand 2023 €	Aufwand 2024 €
8	294	1.16.01.01 537260	15	**Mehrbelastung Berufsschulwesen**: Wie bei der Allgemeinen Kreisumlage haben auch hier die neuen Umlagesätze Auswirkungen. Zusätzlich wurde die Endabrechnung 2019 am 14.12.2020 vorgelegt. Die sich daraus ergebene Nachzahlung in Höhe von 46.880,88 € mit dem Erfüllungszeitpunkt 15.01.2021 wurde hier im Ansatz 2021 berücksichtigt.					+110.380	+98.900	+60.900	+41.800
9	194	1.16.01.01 405100	1	Durch die vorliegenden Zahlen der Modellrechnung zum GFG 2021 wurden geschätzte Ansätze der **Kompensationsleistungen** berichtigt und führen zu den positiven Veränderungen.	+105.800	+131.800	+136.100	+139.800				
10	294	1.16..01.01 411100	2	Durch die Modellrechnung zum GFG 2021 haben sich die Umlagegrundlagen geändert und rechnerisch in den Jahren 2022-2024 eine Verschlechterung der **Schlüsselzuweisungen** ergeben. Zu Beginn des Jahres 2021 konnten außerdem bei den Berechnungen die Grundlagen aus dem 2. Halbjahr 2020 korrigiert werden, da hier jetzt nach Abschluss des Jahres die IST-Zahlen ermittelt werden konnten und die zweite Hälfte der Ausgleichszahlung nach dem GewStAusglG in Höhe von 103.000 € berücksichtigt wurde.	+1.000	-269.000	-500.000	-343.000				
11	294	1.16.01.01 401300	1	Aufgrund der Gewerbesteuerveranlagung 2021 zu Beginn des Jahres konnte der Ertrag aus der **Gewerbesteuer** für das Planjahr 2021 um 500.000 € erhöht werden.	+500.000							
12	294	1.16.01.01 534100	15	Die Erhöhung der Gewerbesteuer (siehe vorherige Zeile) führt zu einer Erhöhung der **Gewerbesteuerumlage.**					+37.000			
13	220	1.11.01.01 452600	7	Mit Bescheid vom 13.01.2021 wurden die **Konzessionsabgaben** der AggerEnergie für Strom und Gas für das Jahr 2019 endabgerechnet. Dies führte zu einer Rückzahlung in Höhe von 67.100 €, die im Ansatz 2021 noch berücksichtigt werden konnte.	-67.100							
14	35	1119 543110	16	**Anschaffung von FFP2-Masken und medizinischen Masken** für die Mitarbeiter/innen der Stadt Bergneustadt aufgrund rechtlicher Vorschriften.					+1.500			
15	102/ 106	1.03.01.07.01 1.03.01.07.02 1.03.01.07.03 432901	4	Pandemiebedingte Erstattung der Elternbeiträge der **Offenen Ganztagsschulen Bursten, Hackenberg und Wiedenest**. Diese Mindererträge werden zu 50% vom Land erstattet (siehe auch Zeile 16). Der Differenzbetrag ist gemäß § 4 NKF-CIG mit in die Isolierungstabelle aufzunehmen, so dass die Mindererträge den Haushalt nicht belasten.	-19.590							
16	102/ 106	1.03.01.07.01 1.03.01.07.02 1.03.01.07.03 414200	2	Zuwendung des Landes - Erstattung von 50% der Ertragsminderungen bei den Elternbeiträgen der **Offenen Ganztagsschulen Bursten, Hackenberg und Wiedenest** (siehe auch Zeile 15).	+9.795							

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produkt/KSt Sachkonto	Zeile im Hpl-Entwurf	Bezeichnung / Begründung	Ertrag 2021 €	Ertrag 2022 €	Ertrag 2023 €	Ertrag 2024 €	Aufwand 2021 €	Aufwand 2022 €	Aufwand 2023 €	Aufwand 2024 €
17	126	1.03.05,01 531400	2	Nach dem Zuwendungsbescheid zum GFG 2021 wurde die **Umlage an den Zweckv erband der Förderschulen** neu berechnet und ist aufgrund einer leicht erhöhten Schülerzahl sowie eines erhöhten Mindestbetrages pro Schüler gestiegen (siehe auch Zeile 18)					+1.675	+1.675	+1.675	+1.675
18	126	1.03.05,01 414200	15	Aufgrund der gestiegenen Umlage an den **Zweckv erband der Förderschulen** (Zeile 17) musste die **Zuwendung aus der Schul- und Bildungspauschale,** der diese Aufwendungen deckt, ebenfalls angehoben werden.	+1.675	+1.675	+1.675	+1.675				
19	132	1.03.07.01 414200	2	Durch die Neuberechnung der Umlage an den Zweckverband der Förderschulen verringert sich der Teil der Schul- und Bildungspauschale, der im Produkt "Zentrale schulbezogene Leistungen" veranschlagt wird.	-1.675	-1.675	-1.675	-1.675				
15	294	1.16.01.01 491200	23	Das **Isolierungsgesetz (NKF-CIG)** unterwirft die Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 explizit der Isolierung der coran-bedingten Schäden. Die bisher veranschlagten **außerordentlichen Erträge** für das Haushaltsjahr 2021 haben sich als Folge aller o.g. Änderungen um 607 T€ verringert. Außerdem ist inzwischen durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau- und Gleichstellung NRW mit Erlass vom 18.12.2021 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass diese Regelung in der Haushaltsplanung 2021 ebenfalls für die Planjahre 2022 bis 2024 anzuwenden ist.	-605.005	+3.978.800	+3.164.800	+2.349.900				
				Summe:	**-73.900**	**+3.842.800**	**+2.802.100**	**+2.147.900**	**+240.235**	**+1.349.575**	**+1.515.375**	**+836.975**
				Veränderung zum Planentwurf (**-** = Verschlechterung):	-314.135	+2.493.225	+1.286.725	+1.310.925				
				Jahresergebnis Haushaltsplanentwurf (+ = Überschuss):	+483.084	-1.349.431	+12.840	+527.304				
				Jahresergebnis neu:	**+168.949**	**+1.143.794**	**+1.299.565**	**+1.838.229**				

Gleichstellungsplan für die Stadt Bergneustadt gemäß §§ 5 ff Landesgleichstellungsgesetz (LGG) NRW

Präambel

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland besagt in Artikel 3, Abs. 2, alle Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet die Kommunen dazu, einen Gleichstellungsplan aufzustellen und diesen für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren fest zuschreiben.

Gegenstand des Gleichstellungsplans sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, zum Abbau von Unterrepräsentanz von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

1. Geltungsbereich
   1.1 Geltungsdauer
2. Personalmaßnahmen
   2.1 Stellenausschreibungen
   2.2 Vorstellungsgespräche
   2.3 Auswahlkriterien
3. Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer
   3.1 Arbeitszeitregelungen
   3.2 Teilzeitbeschäftigungen
   3.3 Freistellungen
   3.4 Vermeidung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
4. Fortbildungen
   4.1 Allgemeines
   4.2 Fortbildungskonzept
   4.3 Gestaltung von Fortbildungsmaßnahmen
5. Tätigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten
6. Konkrete Maßnahmen für die Jahre ab 2021
7. Berichtspflicht
8. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Der nachstehende Gleichstellungsplan gilt für die Stadt Bergneustadt und für den städtischen Eigenbetrieb. Er verpflichtet bei personellen Entscheidungen sowohl den Rat als auch die Verwaltung.

1.1 Geltungsdauer

Die mit Ablauf des bisherigen Gleichstellungsplans vorgelegte nahtlose Fortschreibung erlangt Gültigkeit mit der Beschlussfassung durch den Rat. Es wird empfohlen, die Laufzeit, welche mit drei bis fünf Jahren flexibel gestaltet ist, an die Personalmaßnahmen anzupassen. Die Zielerreichung ist nach spätestens zwei Jahren durch eine summarische Prüfung zu kontrollieren und die Maßnahmen im Bedarfsfall anzupassen bzw. zu ergänzen.

„Zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern wendet die Stadt Bergneustadt einen Gleichstellungsplan an"

2.2 Vorstellungsgespräche

In den Bereichen, in denen Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, sind nach Möglichkeit mindestens ebenso viele Frauen bzw. Männer oder alle Bewerber*innen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte formale Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfüllen.

Fragen, die geeignet sind, Bewerber*innen zu benachteiligen, sind unzulässig. Die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten am Vorstellungsgespräch ist nicht in jedem Fall zwingend. Jedoch soll die Auswahlkommission bis zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

2.3 Auswahlkriterien

Bei der Beurteilung der Auswahlkriterien sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und ehrenamtlichen Tätigkeiten einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.
Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Soziale Kriterien, z. B. Alleinerziehende, Einkommensverhältnisse des Partners oder der Partnerin und die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen dürfen nicht berücksichtigt werden.

3. Vereinbarkeit von Beruf und Familie

3.1 Arbeitszeitregelungen

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll die Vereinbarkeit von beruflichem Engagement und familiären Aufgaben erleichtert werden.

Im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen der Arbeitszeit sind Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, Arbeitszeiten zu ermöglichen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

3.2 Teilzeitbeschäftigungen

Beschäftigte und Beamtinnen/Beamte sind über die Möglichkeiten der befristeten Teilzeit zu informieren und dahingehend zu beraten. Teilzeitarbeit soll möglichst auf allen Arbeitsplätzen ermöglicht werden. In den unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Verwaltung der Stadt Bergneustadt können organisatorische Lösungen erprobt und ausgewertet werden, die Teilzeitbeschäftigten flexiblere Arbeitszeiten ermöglichen.

3.3 Freistellungen

Unter Freistellungen sind sowohl die Elternzeit als auch die Beurlaubung ohne Dienstbezüge/Entgelt zu verstehen.

Die Beschäftigten der Stadt Bergneustadt können sich aus familiären Gründen nach TVöD oder entsprechend der beamtenrechtlichen Vorschriften beurlauben lassen.

Anträgen von Beschäftigten auf Beurlaubung zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung ist bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen.

Nach Ablauf der Freistellung werden die Beschäftigten nach Maßgabe des Besoldungs-, beziehungsweise Tarifrechts, zu den gleichen Bedingungen wie vor dem Antritt des Urlaubs weiter beschäftigt.

Sechs Monate vor Ablauf der Freistellung meldet sich der oder die freigestellte Beschäftigte bei der Personalverwaltung; spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Antrag auf Verlängerung der Freistellung beziehungsweise Reduzierung der Arbeitszeit zu stellen.

Die Personalverwaltung hat rechtzeitig vor Ablauf einer Freistellung Beratungsgespräche mit den betroffenen Beschäftigten zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Freistellung informiert werden.

Bei einer Freistellung aus familiären Gründen ist nach Möglichkeit ein personeller, bzw. ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

3.3.1 Eine Freistellung begleitende Maßnahmen

Freigestellte Beschäftigte können an Personalversammlungen und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen und sind hierüber von der Personalverwaltung beziehungsweise dem Personalrat rechtzeitig und ausführlich zu informieren.

Freigestellte Beschäftigte sind von der Personalverwaltung rechtzeitig über interne Stellenausschreibungen zu informieren. Ihnen sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, vorrangig vor externen Bewerberinnen und Bewerbern anzubieten.

Die Stadt Bergneustadt kann freigestellten Beschäftigten Fortbildungen anbieten, die einen Wiedereinstieg in den Beruf erleichtern, beziehungsweise informiert sie über derartige Angebote anderer Anbieter.

3.4 Vermeidung sexueller Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz

Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) regelt, dass es zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört, sexuelle Belästigung auszuschließen.
Hierzu gehören z.B.:

- Körperliche Übergriffe und Berührungen
- Bemerkungen mit sexuellem Inhalt

Auch beurlaubte Beschäftigte können entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Ansprüche auf Dienstbezüge oder Entgelt entstehen nicht; Lehrgangsgebühren und Fahrtkosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden erstattet.

Um die bestehenden Teilnahmebarrieren abzubauen, sind Fortbildungsmaßnahmen organisatorisch und zeitlich so auszugestalten, dass diese auch von den -überwiegend weiblichen- Beschäftigten mit betreuungsbedürftigen Kindern (oder pflegebedürftigen Angehörigen) tatsächlich wahrgenommen werden können.

5. Tätigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Rechte und Pflichten im Rahmen der geltenden Rechtsgrundlage (LGG) war. Sie ist dienstrechtlich direkt dem Bürgermeister unterstellt. Sie wirkt bei der Aufstellung des Gleichstellungsplanes bzw. der Fortschreibung mit.
Folgende Aufgaben werden von der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen:

- Mitwirkung bei der Stellenbesetzung
- Teilnahme bei Vorstellungsgesprächen
- Entwicklung von Arbeitszeitmodellen
- Teilnahme am Vierteljahresgespräch
- Regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Gleichstellungsbeauftragten des Oberbergischen Kreises

6. Konkrete Maßnahmen für die Jahre ab 2021

Unterschiedliche Lebenserfahrungen und Sichtweisen der Geschlechter müssen in alle Entscheidungsprozesse eingehen. Deshalb sollte Gleichstellung die Entwicklung von Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen als Gemeinschaftsaufgabe fördern, die von allen Bereichen der Dienststelle gleichermaßen wahrzunehmen ist.

Daher sind alle Beschäftigten der Stadt Bergneustadt – insbesondere die mit Leitungsaufgaben und Führungsverantwortung – aufgefordert, an dieser Aufgabe mitzuarbeiten

Um den Frauenanteil in den Stellen mit Leitungsfunktionen zu erhöhen, werden die Ausschreibungen dieser Stellen in der Regel mit einer besonderen Aufforderung an die Mitarbeiterinnen versehen, sich zu bewerben. Dies soll das ernsthafte Interesse der Verwaltung verdeutlichen, Frauen in Führungspositionen zu bekommen und so das strukturelle Ungleichgewicht zu Ungunsten der weiblichen Beschäftigten positiver zu gestalten.

Bei geplanten organisatorischen Änderungen der Verwaltung ist die Frage, ob diese geeignet sind, die bestehenden strukturellen Nachteile für die weiblichen Beschäftigten abzubauen, nach Möglichkeiten in die Entscheidung mit einzubeziehen.

Die Personalverwaltung hält für die Jahre ab 2021 fest, wie hoch der zahlenmäßige Anteil der weiblichen Beschäftigten an den Fortbildungsmaßnahmen war und welcher Anteil am Haushaltsansatz auf die Fortbildung der Mitarbeiterinnen entfiel. Nach drei Jahren sollen die Zahlen analysiert und gegebenenfalls regulierend eingegriffen werden.

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des Frauenförderplanes für die Jahre 2016 – 2020

Wie der Anlage zu entnehmen ist, sind bei der Stadt Bergneustadt 54,8 % Frauen beschäftigt, davon 55,5 % in Teilzeit. Bezogen auf die Beamtinnen beträgt die Teilzeitquote 9,5 %. Auffallend ist, dass insbesondere in den unteren Entgeltgruppen überdurchschnittlich viele Frauen beschäftigt sind, davon fast 100 % in Teilzeit. Dies ist allerdings spezifisch bedingt, da z. B. Reinigungstätigkeiten nur von Frauen, überwiegend in Teilzeit, ausgeführt werden.
In Leitungsfunktionen sind Frauen weiterhin unterrepräsentiert.

2016 – 2020 wurde zwei weiblichen und einem männlichen Beschäftigten der Besuch des Verwaltungslehrganges I und zwei weiblichen und einem männlichen Beschäftigten der Besuch des Verwaltungslehrganges II ermöglicht.

In den Jahren 2016 bis 2020 wurden insgesamt fünf Stadtinspektoranwärterinnen und ein Stadtinspektoranwärter und je ein/e Stadtsekretäranwärter*in eingestellt. Alle Einstellungen erfolgen grundsätzlich mit Zustimmung des Personalrates und der Gleichstellungsbeauftragten.

Alle Anträge von Frauen und Männern auf Genehmigung von Teilzeitbeschäftigung sowie Freistellung wegen Elternzeit bzw. Pflegezeit wurden genehmigt. Hier werden die Stellen bis zum Ablauf der genehmigten Freistellungszeit freigehalten, d. h. während dieser Zeit nur befristet nachbesetzt.

In den Jahren 2016 bis 2020 wurden drei Beamtinnen und vier Beamte befördert. Im gleichen Zeitraum wurden 35 Beschäftigte höhergruppiert, davon 23 Frauen (= 66 %).

Der auf Frauen entfallende Anteil an den Fortbildungskosten der letzten 3 Jahre ist der als Anlage beigefügten Grafik zu entnehmen. Anzumerken ist, dass noch keine dienstlich notwendige Fortbildungsmaßnahme abgelehnt wurde.

Von der Gleichstellungsbeauftragten wurden darüber hinaus speziell für Frauen folgende Fortbildungsveranstaltungen initiiert:

2016

Treffen der Regional AG der Oberbergischen Gleichstellungsbeauftragten *„Vorbereitung der Frauenmesse Filia"*	08.01.2016
Veranstaltung zum Internationalen Frauentag 2016 *„Harfenmusik und Frauentexte mit Lorena Wolfewitz"*	08.03.2016
Fortbildung für Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung Bergneustadt *„Selbstsicherheitstraining"*	30.03.2016
Infoveranstaltung Kommunale Netzwerkarbeit	14.04.2016

Fachtagung der Regional AG *„Demographischer Wandel als Chance für Frauen"*	14.06.2018
Fortbildung der Regional AG *„Effektives und erfolgreiches Arbeiten unter ungünstigen Voraussetzungen"*	30.10.2018
Kulturveranstaltung *„Herbstliches in Wort und Klang* *Rilke und Heinetexte und Harfenmusik mit Lorena Wolfewicz"*	11.11.2018
Fachtagung der Regional AG *„Frau Dr. Sanyal – Aspekte eines Verbrechens -* *Warum über sexualisierte Gewalt sprechen"*	19.11.2018

2019

Infoveranstaltung Kommunale Netzwerkarbeit *„Frühe Hilfen – Aktuelle Situation in den unterschiedlichen Einrichtungen"*	17.01.2019
Treffen der Regional AG *„Vorbereitung der Frauenmesse Filia 2020"*	01.02.2019
Veranstaltung zum Internationalen Frauentag 2019 *„Frauensache – im Gespräch* *Thema: Selbstwert, Selbstfürsorge und Würde im weiblichen Alltag"*	08.03.2019
Fachtagung der Regional AG *„Frau Beate Fiedler – Wiedereinstieg ins Berufsleben"*	08.04.2019
Treffen der Regional AG *„Vorbereitung der Frauenmesse Filia"*	10.05.2019
Infoveranstaltung Kommunale Netzwerkarbeit *„Frühe Hilfen – Familienpatenschaften"*	06.06.2019
Treffen der Regional AG *„Informationsveranstaltung zu Telearbeitsplätzen"*	26.06.2019
Netzwerktreffen „No – Oberberg gegen Gewalt" *„Situationsanalyse der einzelnen Arbeitsbereiche*	14.08.2019
Treffen der Regional AG *„Jahresplanung 2020 und Frauenmesse Filia"*	01.10.2019

2020

Bedingt durch die Corona-Situation sind im Jahr 2020 geplante Aktionen abgesagt worden, bzw. sind viele Dinge gar nicht zum Tragen gekommen.

Personalstatistik zum Gleichstellungsplan

01.12.2020 besetzte Stellen

		Anzahl	in % von 115	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Teilzeit i. d. jeweiligen Besoldungs- und Entgeltgruppe	in % von 115	davon Frauen	in % aller Frauen (63)	davon Männer	in % aller Männer (52)
Beamtinnen und Beamte	Laufbahngr. 2 / 2. Einstiegsamt A13-A16	1	0,9	0	0,0	1	0,9	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Laufbahngr. 2 / 1. Einstiegsamt A9-A13	14	12,2	7	6,1	7	6,1	2	1,7	2	3,2	0	0,0
	Laufbahngr. 1 / 2. Einstiegsamt A6-A9	7	6,1	7	6,1	0	0,0	4	3,5	4	6,3	0	0,0
	insgesamt	22	19,2	14	12,2	8	7,0	6	5,2	6	9,5	0	0,0
Beschäftigte nach TVöD	EG9b-EG13 und S12	27	23,4	12	10,4	15	13,0	9	7,8	6	9,5	3	5,8
	EG5-EG9a	55	47,8	26	22,6	29	25,2	13	11,3	13	20,6	0	0,0
	EG1-EG4	11	9,6	11	9,6	0	0,0	10	8,7	10	15,9	0	0,0
	insgesamt	93	80,8	49	42,6	44	38,2	32	27,8	29	46,0	3	5,8
Alle Bediensteten		115	100,0	63	54,8	52	45,2	38	33,0	35	55,5	3	5,8

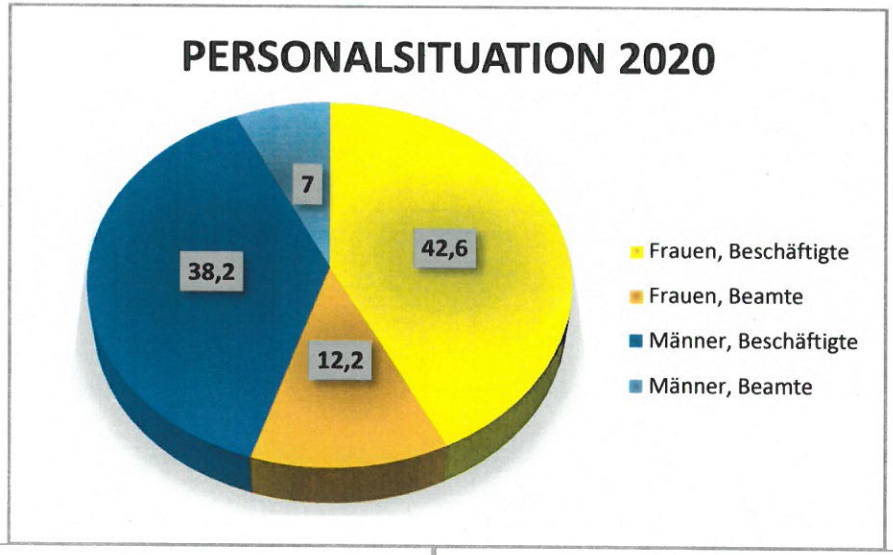
PERSONALSITUATION 2020
42,6
12,2
38,2
7
Frauen, Beschäftigte
Frauen, Beamte
Männer, Beschäftigte
Männer, Beamte

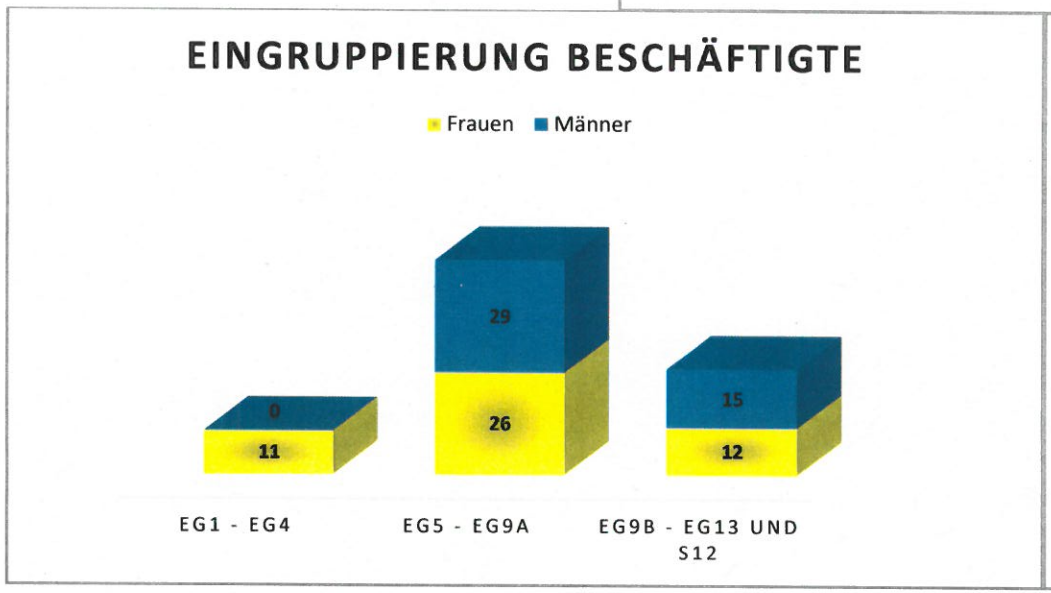
EINGRUPPIERUNG BESCHÄFTIGTE
Frauen
Männer
0
11
29
26
15
12
EG1 - EG4
EG5 - EG9A
EG9B - EG13 UND S12

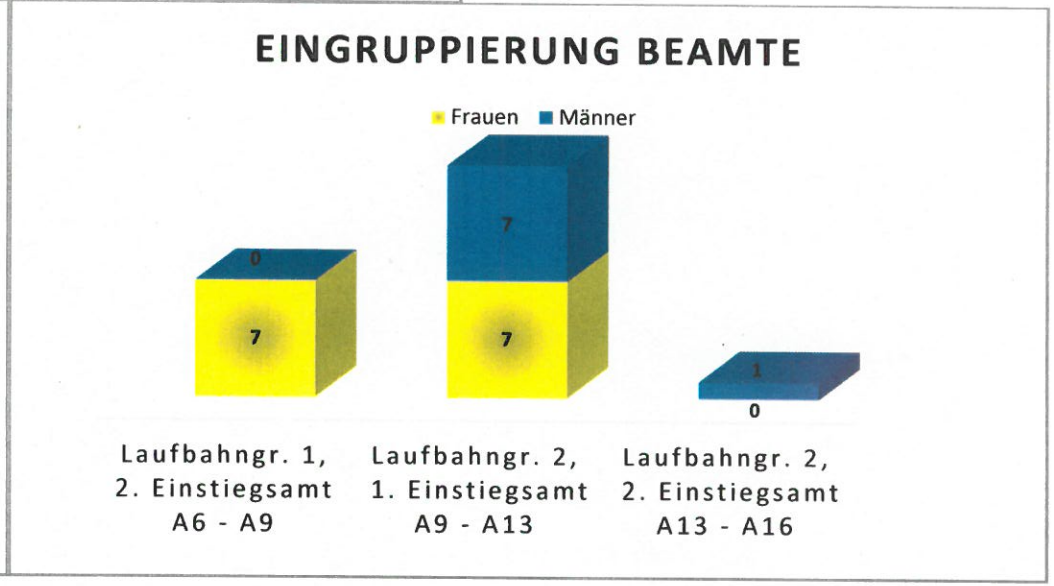
EINGRUPPIERUNG BEAMTE
Frauen
Männer
0
7
7
7
1
0
Laufbahngr. 1, 2. Einstiegsamt A6 - A9
Laufbahngr. 2, 1. Einstiegsamt A9 - A13
Laufbahngr. 2, 2. Einstiegsamt A13 - A16

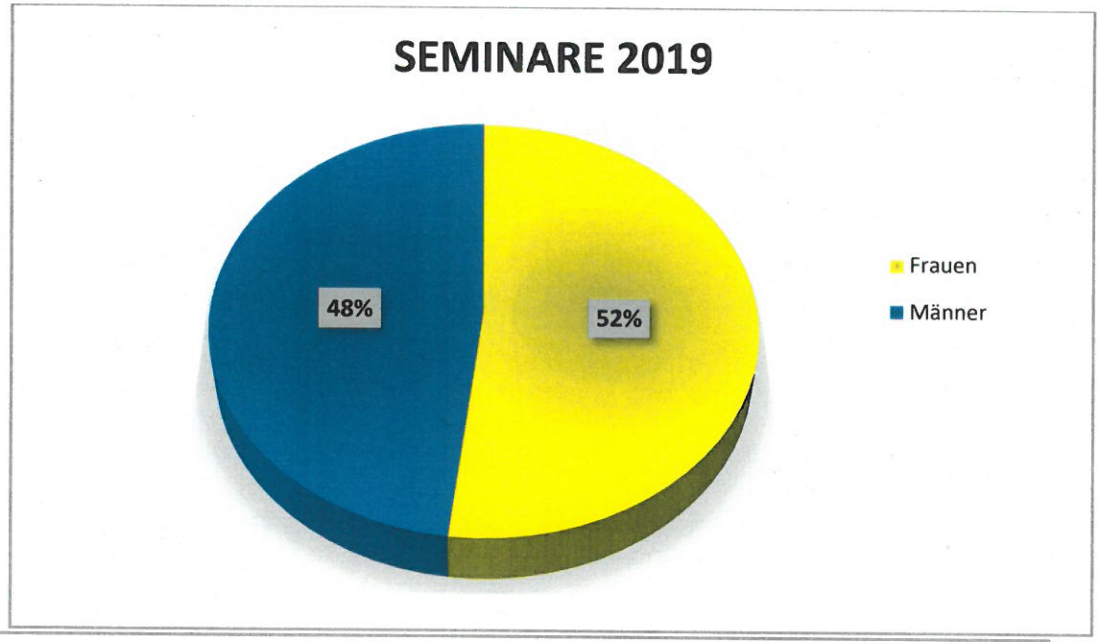
SEMINARE 2019
48%
52%
Frauen
Männer

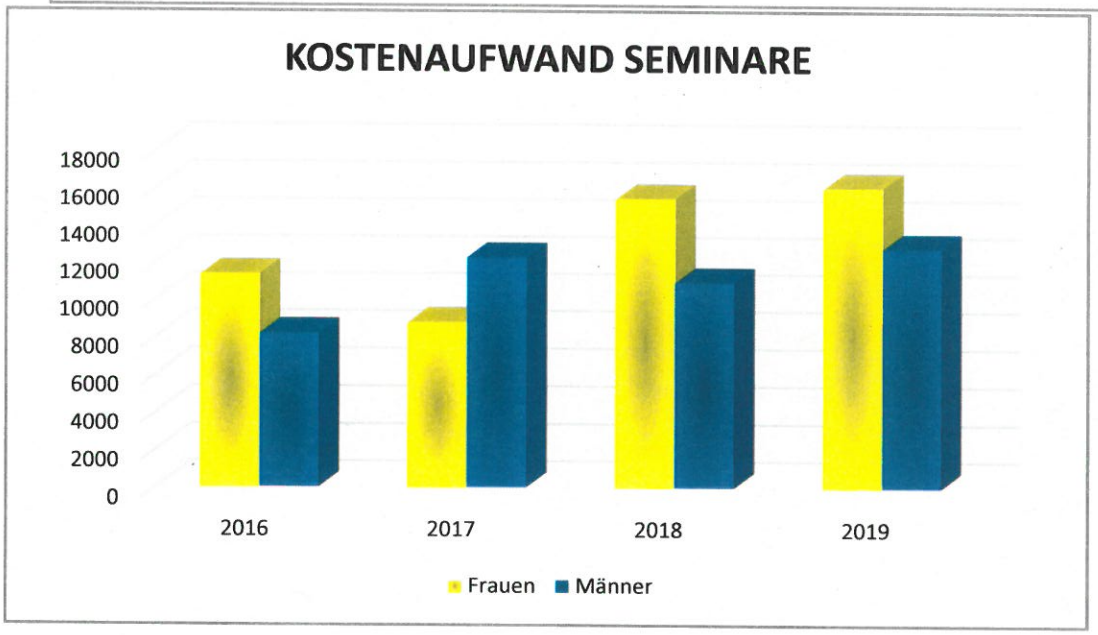
KOSTENAUFWAND SEMINARE
18000
16000
14000
12000
10000
8000
6000
4000
2000
0
2016
2017
2018
2019
Frauen
Männer

11. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), dem § 51 Abs. 5 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877) und dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 24.02.2021 folgenden 11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch im Falle von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, wenn die Erziehung/Betreuung des Kindes in etwa zu gleichen Teilen von beiden Elternteilen erfolgt („Wechselmodell“).

In § 2 werden die bisherigen Absätze 2 bis 5 zu neuen Absätzen 3 bis 6.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „185,00 €“ wird durch „205,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die 11. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.